- 15. 1. Kam für die Rüdgewähr nach § 37 AD. auch Rüdlieferung bertretbarer Sachen in Betracht kommen?
- 2. Unter welchen Boraussehungen ist bei einer Konkursansechtung ein Urteil über ben Grund des Anspruchs möglich? KO. § 37. BBO. § 304.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1932 i. S. Firma P. & L. (Bekl.) w. K. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des M. (Kl.). VII 175/32.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Mühlenbesitzer M., der mit der Beklagten in Geschäftsverbindung stand, schuldete ihr Geldbeträge. Am 5. November 1928 war ein von ihm akzeptierter, von der Beklagten ausgestellter Wechsel über 6259,47 KM. fällig, zu dessen Einlösung er nicht imstande war. Am Abend jenes Tages kam es zwischen ihm und den beiden Inhabern der Beklagten zu Verhandlungen, deren Ergebnis von M. schriftlich bestätigt wurde. Danach verkaufte er der Beklagten bestimmte Mengen an Roggen, Roggenmehl und sonstigen Mühlenerzeugnissen für einen Gesamtkaufpreis von 30000 KM., der durch Berrechnung bes damals vorhandenen Salvos und Einlösung der an die Beklagte gegebenen laufenden Akzepte des M. gedeckt werden solkte. Soweit frühere Berträge bestanden, solkte die Ware als auf diese Berträge abgerusen gelten. Die Beklagte löste daraushin den erwähnten und auch noch weitere Wechsel des M. ein. Um 10. Novbember 1928 ging aber doch ein Wechsel gegen ihn zu Protest, und am 14. November beantragten mehrere Gläubiger die Konkurseröffnung über sein Vermögen. Nachdem ein Vergleichsversahren eingeleitet, aber gescheitert war, wurde am 14. Dezember 1928 der Konkurseröffnet, zu dessen Verwalter der Kläger bestellt wurde.

Dieser hält die Übertragung der erwähnten Waren auf die Beklagte für ansechtbar, da M. seine Zahlungen am 5. November 1928, spätestens aber im Lauf der folgenden zehn Tage eingestellt, die Beklagte jedoch Waren erhalten habe, auf die sie in der Art und zu der Zeit keinen Anspruch gehabt habe, und ihre Inhaber die Zahlungseinstellung und die Absicht des M., sie vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, gekannt hätten. Auf Grund dessen hat er beantragt, zu erkennen, daß der Vertrag vom 5. November 1928 der Konkursmasse gegenüber unwirksam sei, und die Beklagte zu verurteilen, die darin aufgeführten Wengen von Mühlenerzeugnissen und Roggen an die Konkursmasse herauszugeben oder an sie den Gegenwert mit 37500 KM. zu zahlen.

Das Landgericht hat die Mage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers die Klage, soweit sie auf Lieferung oder Zahlung lautet, dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen. Die Redisson der Beklagten führte zur Aushebung dieses Urteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat, abweichend vom Landgericht, angenommen, daß die Anfechtung nach § 30 Nr. 2 ND. gerechtfertigt sei, und zwar hat es dies damit begründet: die Beklagte habe durch den Berkauf der Ware an sie eine Befriedigung erlangt, die sie nicht in der Art und nicht zu der Zeit zu beanspruchen gehabt habe; M. habe schon vor Abschluß des Bertrags seine Zahlungen eingestellt gehabt; endlich habe die Beklagte nicht bewiesen, daß sie beim Abschluß des Bertrags weder eine Zahlungseinstellung noch eine Abssicht

bes M., sie vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, gekannt habe. Hilfsweise hat das Oberlandesgericht noch ausgesührt, daß die Anfechtung auch dann begründet sei, wenn man eine Zahlungseinstellung als noch nicht am 5. November 1928 vorliegend, sondern erst dis zum 15. November 1928 — was auf jeden Fall zutresse — eingetreten ansehe, da alsdann die Beklagte mindestens den Nachweis der Unkenntnis von einer Begünstigungsabsicht des M. nicht erbracht habe. Im übrigen enthält das Berufungsurteil noch Aussführungen darüber, daß ein Ausspruch zunächst über den Grund des Klaganspruchs zulässig sei, jedoch nur insoweit, als die Klage auf Lieferung der im Klagantrag erwähnten Mengen von Mühlenerzeugnissen und Koggen oder auf Zahlung ihres Wertes gehe.

Von diesen Ausführungen erscheinen, entgegen der Ansicht der Redision, diesenigen einwandstei, mit denen die Ansechtbarkeit des Vertragsschlusses vom 5. November 1928 und der zu seiner Erfüllung vorgenommenen Rechtschandlungen mit Kücksicht auf eine bereits ant 5. November 1928 vorliegende und für die Konkurzeröffnung urssächlich gewordene Zahlungseinstellung des M. dargetan wird. (Wird

näher ausgeführt.)

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht ein Grundurteil dahin erlassen hat, die Alage werde, "soweit sie auf Lieferung oder Zahlung lautet", dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Denn mag auch ein Grundurteil in einem Rechtsstreit über eine Konkursansechtung an sich zulässig sein, so muß doch der Ausspruch des Berufungsurteils in verschiedenen Richtungen beanstandet werden, sodaß aus diesem Grunde seine Ausseung geboten ist.

Ein Grundurteil kommt allerdings im allgemeinen für die beiden Fälle in Betracht, daß der Streit um Lieferung vertretbarer Sachen oder um Zahlung einer Geldsumme geht, weil hier ein Streit um den "Betrag" möglich ist, während für andere Fälle eine Anwendung des § 304 BBD. grundfählich ausscheidet (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 368, Bd. 73 S. 428). Aber bei einem Anfechtungsstreit auf Grund der Konkursordnung (wie übrigens auch des Anfechtungsgesetzes) kann von einer Klüdgewähr vertretbarer Sachen überhaupt nicht die Rede sein. Denn soweit die durch die anfechtbare Kechtshandlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommenen Sachen nicht etwa schon durch das zugrunde liegende schuldrechtliche Abkommen von anderen Sachen der gleichen Gattung abgesondert und individuell

bestimmt (vereinzelt) worden sind — was hier durch die vorausgegangene Besichtigung und eine dabei getroffene Auswahl bes Mehles und des Roggens geschehen sein könnte —, so ist eine solche Bereinzelung auf alle Källe durch das tatfächliche Herauskommen der Sachen aus dem Vermögen des Gemeinschuldners infolge der Lieferung eingetreten. Dann tame aber auf Grund bes § 37 KD. nur die Kudgewähr eben dieser Sachen selbst in Natur in Frage; wenn jedoch diese Art Rudgewähr nicht mehr möglich ist, ausschließlich noch der Wertersat in Geld. Dagegen ist für einen Anspruch auf Rücklieferung einer gleichen Menge gleichartiger Sachen, mit Mücklicht auf eine Vertretbarkeit der Sachen, im Rahmen des § 37 überhaupt kein Raum. Daß aber im vorliegenden Fall tatfächlich etwa nur noch Wertersat in Frage kommen könne, weil überhaupt nichts mehr von dem gelieferten Mehl oder Roggen in Natur vorhanden sei (sodaß etwa insoweit der Ausspruch des Berufungsurteils alsbald im Revisionsurteil berichtigt werden könnte), dafür fehlt es an der nötigen tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, der sich nur dahin äußert, die gelieferte Ware werde heute jedenfalls zum größten Teil nicht mehr vorhanden sein.

Ru beanstanden ist der Urteilsausspruch auch insofern, als er auf "Lieferung ober Rahlung" lautet und als gar nicht klargestellt ist. in welchem Sinn das Berufungsgericht dies meint, ob es dem Kläger ober der Beklagten ein Wahlrecht geben will, ober was sonst der Sinn sein soll. Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Möglichkeiten, nämlich Zahlung für den Fall der Unmöglichkeit der Lieferung — die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Ausspruchs ganz dahingestellt — kann ber Borberrichter darunter bei seiner Annahme einer Verpflichtung zur Rücklieferung vertret-

barer Sachen nicht wohl verstanden haben.

Endlich hat das Berufungsgericht noch, wie die Revision mit Recht geltend macht, bei seinen Erwägungen über die Rulässigkeit eines Grundurteils einen Bunkt übersehen, dessen Erörterung in das Verfahren über den Grund des Anspruchs im Gegensatzum nachfolgenden Betragsverfahren gehört. Das Urteil erwähnt als für die Höhe des Ansprucks erheblich und noch aufklärungsbedürftig nur zweierlei: ein Teil der an die Beklagte auf Grund des Abkommens gelieferten Waren sei immer Eigentum der Beklagten gemäß den rheinisch-westfälischen Handelsgebräuchen geblieben, sodaß insoweit

für sie ein Aussonderungsrecht bestehe und daher in diesem Umfana keine Anfechtung in Frage komme; ferner sei nicht die aanze im Bertrag aufgeführte Menge von Sachen an die Beklagte gelangt. Rum ersten Bunkt nimmt das Berufungsgericht offenbar an, daß auf Grund jener Handelsgebräuche das Eigentum sowohl an dem aelieferten Getreibe als auch an den daraus hergestellten Erzeugnissen bem Lieferer bis zur Bezahlung zustehe, also insbesondere auch der Beklagten zugestanden habe. Das Bestehen eines derartigen, für das bem M. gelieferte Getreibe maßgebenden Handelsgebrauchs wird also tatsächlich festgestellt. Einem solchen Handelsgebrauch ist aber unbedenklich Rechtswirtsamkeit auch wegen der gewonnenen Erzeugnisse trop § 950 BGB. zuzuerkennen: benn erstens tritt ber Wert der Berarbeitung, der Vermahlung, hinter dem Wert des Getreibes selbst erheblich zurud, und zweitens wurde sogar im gegenteiliaen Kall eine rechtswirksame Vereinbarung möglich sein, daß der Berarbeiter alsbald für den Eigentümer des Stoffes das Gigentum erwirbt (vgl. AGRKomm. BGB. § 950 Unm. 2 mit den drei dort erwähnten Entscheidungen). Dann käme in der Tat insoweit wegen bes Aussonderungsrechts der Beklagten kein Anfechtungsrecht des Mägers in Frage.

Nicht berücksichtigt hat sodann das Berufungsgericht, daß an die Beklagte auch Roggen und Mühlenerzeugnisse geliefert worden sind, die im Eigentum anderer Personen gestanden haben, und daß auch hier im Aweisel die Anfechtung entfällt. Denn insoweit wird im allgemeinen (besonders gestaltete Sachverhalte ausgenommen) nichts aus dem Vermögen des M. herausgekommen sein, und die Berücklichtigung dieses Kunktes ist auch nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil es sich um eine Einwendung aus dem Recht eines Dritten handelt. Das angesochtene Urteil ergibt mit Bestimmtheit allerdinas nur einen solchen Fall, daß sich nämlich unter den der Beklagten gelieferten Sachen 500 Atr. Roggen befunden haben. die Eigentum des R.er Sbar- und Darlehnskassenbereins gewesen und aar nicht erst in die Mühle bes M. gelangt, sondern von ihm unmittelbar zur Beklagten gefahren worden sind. Es können aber auch noch weitere Vosten in Betracht kommen, wenn nämlich M. der Beklagten auch Getreibe oder Mehl geliefert hat, das sonst noch dem Ker Berein gehörte ober Eigentum von Bäckern war, ober das wie es die Revision behauptet, der C.er Bezugs- und Absatzgenossenschaft gehörte. Daß das Berusungsurteil wegen dieser Wöglichkeiten nichts sestgestellt hat, steht ihrer gegenwärtigen Berückschigung nicht entgegen. Denn es handelt sich hier nicht um einen bersahrensrechtslichen, sondern um einen sachlich-rechtlichen Verstoß, indem das Berusungsgericht offenbar die Möglichkeit nicht erwogen hat, daß auch unter diesem Gesichtspunkt eine Ansechtung ausscheiden kann. Die Prüsung dieses Punktes gehörte aber mit zum Versahren über den Grund des Anspruchs.

Es muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß daßjenige, was von den Mehl- und Roggenmengen des Abkommens
vom 5. November 1928 tatsächlich an die Beklagte geliefert worden
ist, durchgehends entweder ihr selbst gehört hat oder Eigentum Dritter
gewesen ist. Jedenfalls hat das Berufungsgericht nirgends festgestellt,
daß sich auf alle Fälle unter den gelieferten Sachen auch solche befunden haben, die im Eigentum des M. standen. Wie die Revision
mit Recht geltend macht, bleibt also die Möglichkeit offen, daß mit
den Lieferungen an die Beklagte überhaupt nichts in ansechtbarer
Weise aus dem Vermögen des M. herausgekommen ist.

Alle diese noch zweiselhaften Fragen wird das Berusungsgericht näher zu erörtern haben, wobei gegenwärtig dahingestellt bleiben kann, ob alsdann der Erlaß eines Grundurteils nach § 538 Abs. 1 Ar. 3 ABD. überhaupt noch erforderlich sein wird.